

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland**

Planungsbüro Trautmann

Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

per E-Mail: info@plaungsbuero-trautmann.de

**Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

BUND Gruppe Neubrandenburg
Ansprechpartner:
Gordon Kabelmann

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht vom:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
	24.03.2023	162-23/2c/GK	10.05.2023

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

Hier: Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“, Gemeinde Groß Teetzleben

Sehr geehrte Frau Trautmann,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

Wir erheben Einwände und lehnen die Planung zum aktuellen Stand ab, sind jedoch bereit diese zur Kenntnis zunehmen, sofern die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

1. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag heißt es auf S. 13, dass wandernde Amphibien besonders geschützter Arten festgestellt werden konnten. Allerdings werden keine Maßnahmen zu deren Schutz festgesetzt, sodass damit eine Verletzung von §44 BnatSchG zu befürchten ist. Um eine Gefährdung dieser Tiere zu vermeiden ist entweder eine Bauzeiteinregelung vorzusehen, die Bauarbeiten während der Wanderungszeit ausschließt, oder es ist während der Bauphase ein Amphibienzaun zu errichten. Nach der Bauphase muss nicht mit einer weiteren Beeinträchtigung der Tiere gerechnet werden.

2. In der Begründung S. 24: heißt es, dass kein Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes erfolgt. Ein Eingriff ist nach §14 BNatSchG wie folgt definiert: *Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.* Daher liegt bei dem Bauvorhaben ein Eingriff vor, dessen Schwere entsprechend der aktuellen HzE zu ermitteln und auszugleichen ist.
Die geplanten Baumpflanzungen aus Maßnahme G1 können dabei als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden. Die geplante Einrichtung des südlichen Bereiches als extensives Grünland kann nur dann angerechnet werden, wenn auch gewährleistet wird, dass diese Fläche ausschließlich als extensives Grünland genutzt wird und nicht ebenfalls als Hausgarten.

Des Weiteren möchten wir folgende Hinweise geben:

3. Alle Ausgleichs- und Erhaltungsmaßnahmen sind zur rechtlichen Sicherung in Text und Karte im Bebauungsplan festzuhalten.
4. Alle Ausgleichs- und Erhaltungsmaßnahmen sind ebenfalls in das Kataster des LUNG einzutragen, damit sie auch langfristig erhalten und als solche Maßnahmen gefunden werden werden können.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Gordon Käbelmann
BUND-Neubrandenburg